



Gemeinde

STEIN AR

Die Perle im Appenzellerland

BETRIEBSREGLEMENT MEHRZWECKANLAGE (MZA) SCHACHENWEID

Der Einwohnergemeinde Stein AR

Genehmigt durch den Gemeinderat Stein AR am 4. Juni 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen – ungeachtet der Sprachform – für alle Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Der Gemeinderat Stein AR erlässt gestützt auf Artikel 17, Abs. 2, lit. h), der Gemeindeordnung der Gemeinde Stein AR das vorliegende Betriebsreglement Mehrzweckanlage Schachenweid (MZA). Es dient der Ordnung, Prioritätenregelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf in der Benützung der MZA.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Betriebsreglement gilt für die Benützung der gesamten Mehrzweckanlage, der Spiel- und Sportanlagen, der Parkplätze sowie sinngemäss für die Benützung sämtlicher Schulanlagen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die gesamte MZA liegt beim Betriebsteam MZA. Das Betriebsteam konstituiert sich selbständig und wird im separaten Pflichtenheft definiert.

Art. 4 Betriebsteam

Das Betriebsteam ist verantwortlich für die Koordination, die Pflege, Verwaltung und Vermietung der MZA. Die detaillierten Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

a) Allgemeine Sorgfaltspflicht

Alle Benutzer der MZA sind verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Inventar der Anlage sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigungen, übermässige Abnutzung sowie unsachgemässer Gebrauch sind zu vermeiden. Die Nutzer haben die Anlage sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

Die Benutzer der MZA sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung von Proben, Übungen und Turnstunden sämtliche Türen und Fenster geschlossen sind und das Licht gelöscht wird. Die benutzten Räumlichkeiten sind sauber aufgeräumt zu verlassen.

Die Benutzer sind verantwortlich für die Ordnung in- und ausserhalb des Gebäudes.

b) Verantwortung für Schäden

Für Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung, Fahrlässigkeit oder mutwillige Zerstörung entstehen, haftet der jeweilige Verursacher bzw. die organisierende Gruppe oder Person. Bei Vereinen haftet der Verein solidarisch, bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten der Nutzer. In schwerwiegenden Fällen kann die Nutzungsberechtigung entzogen werden.

c) Meldung von Schäden und Mängeln

Bei Schäden und Mängeln an der MZA oder deren Einrichtung während der Nutzung, welche die Veranstaltung behindern, ist der Hauswart-Pikettdienst umgehend zu informieren.

d) Aufsichtspflicht

In der Turnhalle darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person geturnt werden.

e) EKAS-Richtlinien

Die Veranstalter sind verpflichtet, sich an die EKAS - Richtlinien zu halten.
(EKAS = Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).

Art. 6 Prioritäten

Abgesehen von der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung gilt für die Benützung der MZA eine bevorzugte Reihenfolge. Grundsätzlich richtet sich die Belegung nach den folgenden Prioritäten:

- a) Veranstaltungen der politischen Gemeinde
- b) Schulbetrieb
- c) Dorfvereine und ortsansässige Gruppen
- d) Ortsfremde Vereine, Organisationen und Private
- e) Militäreinquartierungen

Abweichungen von dieser Prioritätenordnung sind möglich, insbesondere bei besonderen Anlässen wie kantonale Delegiertenversammlungen oder ähnliche Veranstaltungen. In diesen Fällen entscheidet das Betriebsteam MZA.

Art. 7 Belegungsplan

Für die Nutzung führt der MZA-Verantwortliche einen Belegungsplan.

Eine frühzeitige Belegung der Turnhalle durch externe Personen oder Organisationen ist nur zulässig, sofern der reguläre Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. In solchen Fällen erfolgt eine vorgängige Prüfung und Entscheid durch die Schulleitung bzw. die zuständigen MZA-Verantwortlichen.

Art. 8 Spiel- und Sportanlagen Aussenbereich

Die Spiel- und Sportanlagen stehen auch Privaten zur zweckentsprechenden Benützung offen. Die nach Belegungsplan berechtigten Benutzer haben jedoch den Vorrang. Über die Sperrung des Rasenspielfeldes entscheidet der leitende Hauswart.

Art. 9 Parkplätze

Die Parkplätze beim MZA stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet. Die Zufahrt zum Feuerwehrdepot sowie der Vorplatz des Feuerwehrdepots sind jederzeit freizuhalten.

Art. 10 Allgemeine Benützungsbeschränkung

Die MZA soll grundsätzlich um 22.30 Uhr geschlossen werden. Die Aussenanlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen. Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen möglich.

Die MZA bleibt während den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Die Ausnahme bildet die 1. August-Feier. Die Termine werden im Belegungsplan bekanntgegeben.

Art. 11 Reinigung und Unterhalt

Die Anlage ist nach Nutzung so abzugeben, wie sie übernommen wurde. Die Hausordnung der MZA ist einzuhalten.

Übermässige Verunreinigungen und Abnutzungen können in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 Technische Anlage

- a) Die Bedienung der Heizung und der Lüftung ist Sache des Hauswartteams.
- b) Das Hauswartteam ist für die Bühne, Bühnenbeleuchtung und die Tonanlagen grundsätzlich verantwortlich. Technische Anlagen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch befugte Personen bedient werden.

Art. 13 Schlüsselkontrolle

Der MZA-Verantwortliche ist zuständig für die Vergabe und Verwaltung der Schlüssel zur MZA.

Für die Ausgabe eines Schlüssels bei Langzeitmieten kann ein Depot von CHF 50.00 erhoben werden. Im Falle eines Schlüsselverlusts ist dieser dem MZA-Verantwortlichen zu melden. Bei Schlüsselverlust werden die das Depot übersteigenden Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 14 Gesuch Raumbenützung

Interessenten für die Benützung der Räume haben dem MZA-Verantwortlichen frühzeitig ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Reservation ist erst mit dem schriftlichen Entscheid gültig und umfasst nur die in der Anmeldung beantragten, bzw. in der Bestätigung bewilligten Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Art. 15 Übernahme / Rückgabe

Die Übernahme und Rückgabe von Mobiliar, Räumlichkeiten und Schlüssel erfolgt durch den Delegierten des Betriebsteams MZA.

Art. 16 Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe (bGS; 955.11) und die Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe (bGS: 955.111). Das Gesetz regelt, ob eine Bewilligungspflicht besteht. In Art. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe sind die feuerpolizeilichen, baurechtlichen und lebensmittelrechtlichen Anforderungen beschrieben. Die Gemeinde stellt die entsprechenden Formulare zur Verfügung und erteilt die Bewilligungen.

Art. 17 Gebühren

Die Gebühren sind in der Tarifordnung im Anhang geregelt.

Art. 18 Annullierungsbedingungen

- a) Eine Annullierung der Reservation ist bis 7 Tage vor dem reservierten Datum kostenfrei.
- b) Bei einer Annullierung weniger als 7 Tage vor dem reservierten Datum wird der volle Betrag (100%) der Kosten in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Betriebsteams der MZA kann innert 20 Tagen Rekurs an den Gemeinderat Stein AR erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und haben einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist in Kopie beizulegen.

Art. 20 Änderungen des Reglements

Dieses Reglement kann vom Gemeinderat, auch auf Antrag des Betriebsteams MZA, jederzeit geändert werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Stein AR per 4. Juni 2025 in Kraft.

Anhang I – Tarifordnung

Räumlichkeiten	Tarif einheimische Vereine	Tarif einheimische Private / Firmen	Tarif Auswärtige
Komplette Anlage pro Tag (inkl. Bodenabdeckung und Bestuhlung)	-	CHF 700.00	CHF 1'100.00
Turnhalle / Bühne pro Tag für Wettkämpfe / Turniere	-	CHF 200.00	CHF 300.00
Turnhalle pro Tag für Trainingseinheiten	-	CHF 150.00	CHF 225.00
Turnhalle pro Stunde für Trainingseinheiten	-	CHF 40.00	CHF 60.00
Aktivraum pro Tag	-	CHF 150.00	CHF 225.00
Aktivraum pro Stunde	-	CHF 40.00	CHF 60.00
Bühne pro Tag	-	CHF 80.00	CHF 120.00
Bühne pro Stunde	-	CHF 20.00	CHF 30.00
Schulküche	-	CHF 40.00	CHF 60.00
Aussen-Sportanlage (nur bei alleiniger Nutzung, ansonsten in Raummiete inbegriffen)	-	CHF 100.00	CHF 150.00
Aussenplatz Bspw. oberer Pausenplatz (nur bei alleiniger Nutzung, ansonsten in Raummiete inbegriffen)	-	CHF 50.00	CHF 75.00

Weitere Bestimmungen zur Tarifordnung

- 1) Für die Nutzung der Turnhalle, Aktivraum, Bühne für Trainingseinheiten kommerzieller Art wird eine Jahresmiete anhand Lektionen pro Woche berechnet. Bei einer Lektion pro Woche wird eine Jahresgebühr von CHF 100.00 erhoben. Die Berechnung verläuft proportional.
- 2) Die Tarife beinhalten die Raummiete inklusive normaler Reinigung; die Anlagen müssen aufgeräumt und gereinigt übergeben werden. Für weitere Details zur Nutzung und Pflege der Räumlichkeiten beachten Sie bitte die Hausordnung.
- 3) Die Küche der MZA ist immer im Tarif inbegriffen.
- 4) Für externe Anlässe können Festgarnituren für CHF 6.00 pro Set und Stehtische für CHF 5.00 pro Stück gemietet werden.
- 5) Für regionale, kantonale und interkantonale Anlässen, die durch die ortsansässigen Sektionen des betreffenden Verbandes organisiert werden (bspw. Delegiertenversammlung), stehen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- 6) Der Hauswart-Pikettdienst ist im Tarif inbegriffen. Sollte der Veranstalter die Anwesenheit eines Hauswartes wünschen oder muss dieser während des Pikettdienstes ausrücken, wird der Stundenaufwand mit CHF 60.00 pro Stunden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 7) Werden die Räumlichkeiten bereits am Vorabend des Anlasses für Einrichtungsarbeiten belegt, wird $\frac{1}{2}$ des Tagestarifes verrechnet.

Anhang II – Hausordnung

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Hausordnung regelt die Nutzung der Mehrzweckanlage Schachenweid (MZA) und gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Anlage aufhalten.
- 1.2. Ziel ist die Gewährleistung eines geordneten, sicheren und respektvollen Umgangs miteinander und mit der Infrastruktur.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

- 2.1. Die Anlage ist schonend und sachgerecht zu behandeln.
- 2.2. Den Weisungen des Hauswartes oder anderer zuständiger Personen ist jederzeit Folge zu leisten.
- 2.3. Lärmbelästigungen und unnötige Störungen sind zu vermeiden.
- 2.4. In sämtlichen Innenräumen gilt Rauchverbot. Während dem Schulbetrieb gilt auf dem ganzen Schulgelände Rauchverbot.

3. Nutzung der Räumlichkeiten

- 3.1. Die Nutzung der Anlage ist nur gestattet, wenn sie vorab reserviert und genehmigt wurde. Das Reservationstool ist aufgeschaltet unter www.schulen-stein-ar.ch.
- 3.2. Die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht färbenden Hallenschuhen betreten werden.
- 3.3. Nach Nutzung müssen alle Räumlichkeiten sauber und im ursprünglichen Zustand hinterlassen werden. Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 3.4. Bereitgestelltes Equipment oder Mobiliar ist in den ursprünglichen Zustand zurückzubringen und an den korrekten Platz zu stellen.
- 3.5. Beschädigungen oder Defekte sind umgehend dem Hauswart/Pikettdienst zu melden. Die verursachende Person oder Gruppe haftet für Schäden.
- 3.6. Ausleihen von Material ist bewilligungspflichtig und muss beim Hauswart angefragt werden.
- 3.7. Ballspiele sind nur in der Turnhalle erlaubt.

4. Sicherheitsvorschriften

- 4.1. Fluchtwege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht blockiert oder zweckentfremdet werden.
- 4.2. Die Notausgänge im Foyer, Geräteraum und Aktivraum dürfen nur im Notfall benutzt werden.

- 4.3. Das Mitbringen und die Nutzung gefährlicher Gegenstände oder Substanzen ist verboten.
- 4.4. Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Bewilligung eines Delegierten des Betriebsteams. Sie haben den feuerpolizeilichen Anforderungen zu genügen. Zu ihrer Befestigung dürfen weder Wände noch Decken beschädigt werden. Die Dekorationen sind nach dem Anlass vollständig zu entfernen.
- 4.5. Bei sämtlichen Anlässen in der Turnhalle muss der Hallenboden mit der dafür vorgesehenen Abdeckung geschützt werden. Der Turnhallenboden darf auch während dem Abdecken nur mit sauberen Hallenschuhen, Überziehern oder barfuss betreten werden.

5. Parkplätze

- 5.1. Die Parkplätze dürfen nur von Nutzern der Anlage während der Veranstaltung genutzt werden. Dauerparken ist untersagt.
- 5.2. Für Grossanlässe besteht die Möglichkeit, weitere Parkmöglichkeiten zu beantragen. Dazu wird auf das Merkblatt "Parkieren" verwiesen (abrufbar auf www.stein-ar.ch).

6. Verantwortlichkeit und Haftung

- 6.1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hausordnung durch alle Teilnehmer verantwortlich.
- 6.2. Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht werden.
- 6.3. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Bei Verstössen gegen die Hausordnung kann die Nutzungserlaubnis entzogen und ein Verweis ausgesprochen werden.
- 7.2. Der Gemeinderat Stein AR behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung vor.